

Satzung der Ortsgemeinde Reinsfeld

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 01. Dez. 2023

Der Ortsgemeinderat Reinsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 24.10.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz verantwortlich sind,
2. Antragsteller,
3. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer ein Verfügungsrecht nach § 13 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Reinsfeld erwirbt,
5. wer ein Nutzungsrecht nach § 14 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Reinsfeld erwirbt,
6. wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet,
7. mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.09.2018 außer Kraft.

Reinsfeld, 1. Dez. 2023



Uwe Reißmann, Ortsbürgermeister



Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Reinsfeld vom

01. Dez. 2023

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr an | 200,00 € |
| b) vom vollendeten 7. Lebensjahr an | 400,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 200,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 im bepflanzten Urnengrabbeet (inkl. Namenstafel) | 1.300,00 € |
| 4. Überlassung einer Rasengrabstelle an Berechtigte nach Nr. 1 (nur Grabpflege) | 3.000,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Doppelgrabstätte | 1.400,00 € |
| bb) jede weitere Grabstätte | 700,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr pro Grabstelle | 28,00 € |
| c) für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer zweistelligen Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 | 600,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Einbauten je Jahr | 40,00 € |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben | |

- | | | |
|----|--|----------|
| 3. | a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnen-Wahlgrabstätte (Doppelkammer in Urnenwand) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 900,00 € |
| | b) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer bei späteren Beisetzungen je Jahr und Beisetzung | 60,00 € |
| | c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| | a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | 150,00 € |
| | b) vom vollendeten 7. Lebensjahr | 990,00 € |
| | c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 150,00 € |
| 2. | Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| | a) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung | 990,00 € |
| | für jede weitere Bestattung | 990,00 € |
| | b) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 150,00 € |
| 3. | Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 50 v.H. |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle

- | | | |
|----|----------------------|---------|
| 1. | Für die Aufbewahrung | |
| | a) einer Leiche | 60,00 € |
| | b) einer Urne | 60,00 € |

VI. Abräumen und Einebnung von Grabstellen (Dienstleistung)

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Abräumen und Einebnung Einzelgrabstätte | 190,00 € |
| 2. | Abräumen und Einebnung Doppelgrabstätte | 290,00 € |

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.